

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Nicole Maisch, Dr. Gerhard Schick, Christian Kühn (Tübingen), Renate Künast, Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), Katja Keul, Monika Lazar, Irene Mihalic, Özcan Mutlu, Dr. Konstantin von Notz, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/5922, 18/6286, 18/7584 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Das Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie schwächt die Rechte von Verbraucherinnen und Verbrauchern an entscheidender Stelle empfindlich und versagt ihnen bei überhöhten Dispositionszinsen und Vorfälligkeitsentschädigungen den notwendigen Schutz.

Das im Gesetz vorgesehene automatische Erlöschen des Widerrufsrechts bei Immobiliendarlehen nach einem Jahr und 14 Tagen stellt eine gravierende Schwächung des Verbraucherschutzes dar. Eine solche Beschränkung ist weder notwendig noch gerechtfertigt. Sie bricht mit der guten Regel, dass Verbraucherrechte so lange nicht erlöschen, wie Kreditinstitute ihrer Informationspflicht nicht korrekt nachgekommen sind. Nach bisheriger Rechtslage erlischt das Widerrufsrecht nach 14 Tagen – es sei denn das Kreditinstitut hat fehlerhaft belehrt oder informiert. Wurde fehlerhaft belehrt, kann das Institut die korrekte Belehrung und Information nachholen, um die Widerrufsfrist in Gang zu setzen. Das Widerrufsrecht ist deshalb bereits heute keinesfalls ein ewiges. Durch das automatische Erlöschen des Widerrufsrechts bestehen zukünftig keine ausreichenden Sanktionsmöglichkeiten gegenüber gesetzeswidrigen Fehlinformationen von Banken und Sparkassen bei Immobilienkrediten.

Die Regierungskoalition greift überdies rückwirkend in die Rechte von Millionen Verbraucherinnen und Verbrauchern ein, die zwischen dem 1. September 2002 und dem 10. Juni 2010 von ihrer Bank oder Sparkasse falsch über ihr Widerrufsrecht belehrt wurden. Das bereits entstandene Widerrufsrecht wird mit dem Gesetz rückwirkend gestrichen. Es erlischt drei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes, ohne dass die betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher hierüber informiert werden. Zum Schaden der Verbraucherinnen und Verbraucher kommt die Regierungskoalition damit einem Wunsch der Lobbyisten von Banken und Sparkassen nach. Den

Kreditinstituten bleibt es erspart, ihre verletzte Informationspflicht nachzuholen.

Entschädigungen, die VerbraucherInnen im Fall einer vorzeitigen Ablösung ihres Baukredites an das Kreditinstitut zahlen müssen, sind in Deutschland deutlich höher als in vielen europäischen Nachbarländern. Ohnehin dürfen VerbraucherInnen ein Immobiliendarlehen nur vorzeitig ablösen, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen. Es geht um Fälle wie Arbeitsplatzverlust, beruflich bedingten Umzug oder Ehescheidung, die dazu zwingen, die Immobilienfinanzierung abubrechen. Eine Untersuchung des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) im Jahr 2014 hat gezeigt, dass Banken und Sparkassen in zwei Dritteln der untersuchten Fälle signifikant überhöhte Entschädigungsforderungen gestellt haben (www.vzbv.de/pressemitteilung/kostenfalle-immobilienkredit). Die Entschädigung lag durchschnittlich bei rund 10 Prozent der Restschuld. Die Kalkulation der Entschädigung ist für VerbraucherInnen heute hochgradig intransparent und führt häufig zu Rechtsstreitigkeiten. An all diesen Problemen ändert das Gesetz nichts.

Die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung bei Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen muss daher rechtlich verbindlich geregelt werden. Die Höhe der zu leistenden Vorfälligkeitsentschädigung muss VerbraucherInnen transparent und verständlich dargelegt werden und damit auch gerichtlich kontrollfähig werden. Die vorzulegende Berechnungsmethode muss gewährleisten, dass dabei alle zu Gunsten der VerbraucherInnen wirkenden Parameter wie Sondertilgungsrechte und ersparte Verwaltungs- und Risikokosten berücksichtigt werden. Es braucht zudem eine Begrenzung der Vorfälligkeitsentschädigungen.

Das Gesetz versagt auch beim Schutz der VerbraucherInnen vor überhöhten Dispositionsziinsen. Die Dispositionsziinsen sind in Deutschland nach wie vor viel zu hoch und stehen nicht im Verhältnis zu den Zinsen, zu denen sich die Banken Geld leihen. Die überfällige Pflicht zur Veröffentlichung des Dispositionsziinses im Internet und die vorgesehenen Beratungsgespräche der Banken werden kaum Abhilfe schaffen. Notwendig ist deshalb eine gesetzliche Begrenzung des Dispositionsziinssatzes.

Das Gesetz schreibt die dezentrale Aufsicht über Kreditvermittler bei den Gewerbeämtern bzw. Industrie- und Handelskammern fort. Diese sind weder personell noch fachlich ausreichend für diese Aufgabe ausgestattet. Es braucht daher eine Bündelung der Aufsicht bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, um eine wirkungsvolle Kontrolle der Kreditvermittlung zu gewährleisten. Für die Vermittlung von allgemeinen Verbraucherdarlehen fehlen überdies auch künftig der Sachkundenachweis der Vermittler und die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung.

2. Mit den im Eilverfahren per Änderungsantrag an den Gesetzentwurf angehängten Regelungen zur Änderung des HGB-Rechnungszinses für Pensionsrückstellungen optimiert die Bundesregierung den kurzfristigen Shareholder Value auf Kosten der Sicherheit der Pensionsansprüche der Arbeitnehmer und verschiebt das Problem lediglich in die Zukunft. Dabei ignoriert sie die fundierte Analyse der Bundesbank. Danach bedarf es keiner Verlängerung des Zeitraumes, in dem sich der Rückstellungszins für Pensionsansprüche dem Marktzins anpasst. Vielmehr hat die Bundesbank ermittelt, dass bis Ende Juli 2015 die stillen Lasten aus Pensionsverpflichtungen bei nichtfinanziellen Unternehmen auf eine Größenordnung von etwa 100 Mrd. € angestiegen sind. Gleichzeitig hat sie jedoch auch festgestellt, dass die Ertragskraft der Unternehmen ausreichend ist, um diese Lasten abzubauen und Gewinn zu erwirtschaften. Das Problem der stillen Lasten bei Pensionsrückstellungen sollte daher nicht noch weiter in die Zukunft verschoben werden.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. das Widerrufsrecht der VerbraucherInnen bei Immobiliendarlehen unangetastet zu lassen und insbesondere kein automatisches Erlöschen des Widerrufsrechts nach einem Jahr und 14 Tagen vorzusehen;
 2. keine rückwirkende Streichung des Widerrufsrechts der VerbraucherInnen vorzusehen, die zwischen dem 1. September 2002 und dem 10. Juni 2010 von ihrem Kreditinstitut falsch über ihr Widerrufsrecht belehrt wurden;
 3. eine einheitliche, transparente, rechtlich verbindliche und kontrollfähige Regelung zur Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung zu schaffen, die gewährleistet, dass alle Berechnungsparameter wie Sondertilgungsrechte und ersparte Verwaltungs- und Risikokosten berücksichtigt werden, sowie eine Begrenzung der Vorfälligkeitsentschädigung festzusetzen;
 4. Dispositions- und Überziehungszinsen für VerbraucherInnen gesetzlich auf ein vertretbares Niveau zu begrenzen;
 5. die Aufsicht über die Kreditvermittlung bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu bündeln und auch für Vermittler von allgemeinen Verbraucherdarlehen einen Sachkundenachweis nebst Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung einzuführen;
 6. die bestehende gesetzliche Regelung zum Rechnungszins für Rückstellungen in § 253 Absatz 2 Satz 1 HGB unverändert zulassen.

Berlin, den 3. März 2016

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

